

Heft 4

- Auszug -

Quelle Q 2 c

Weiterführende Informationen finden Sie in der

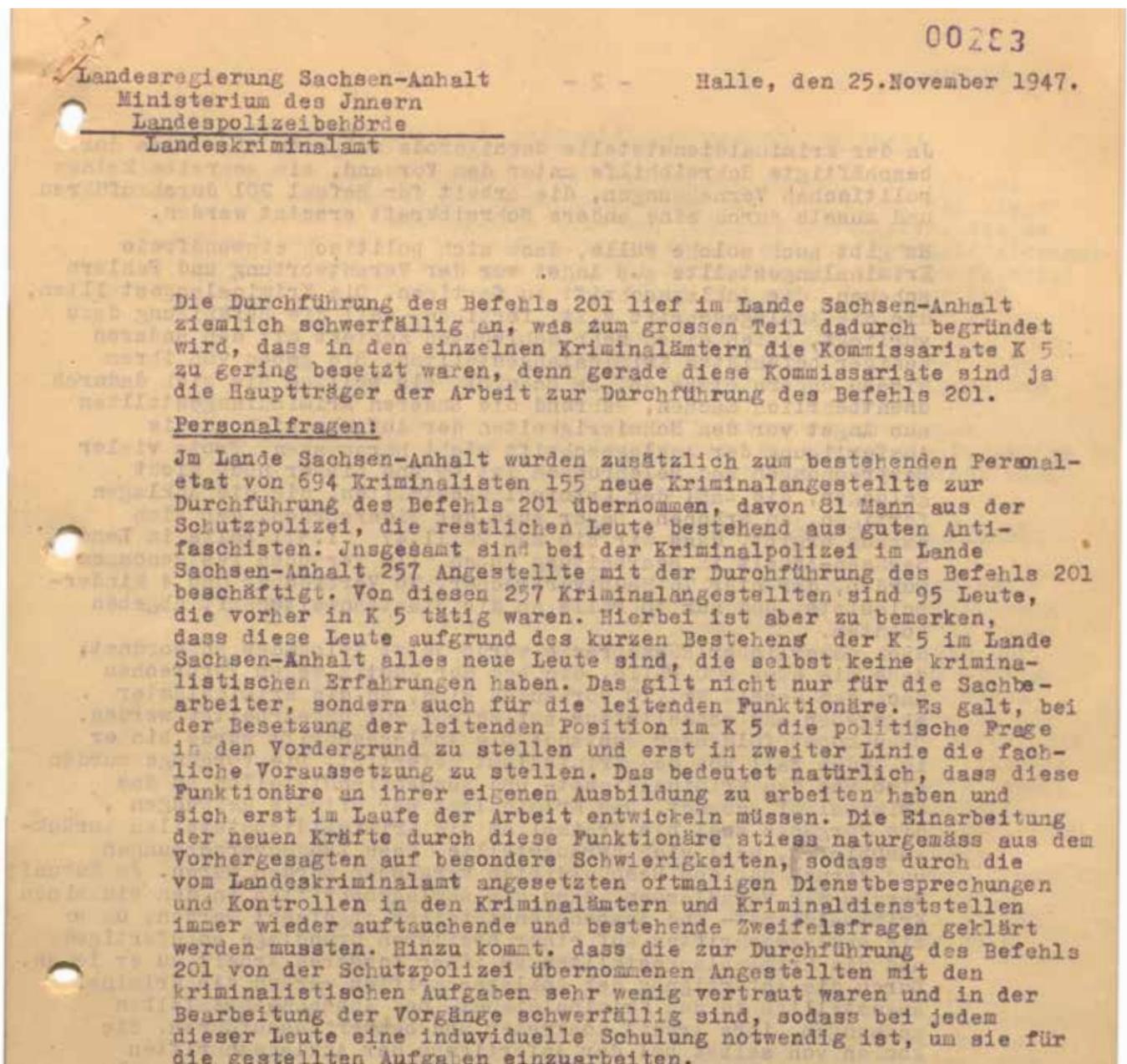
**Basispublikation Heft 4**  **Repression und Handlungsspielräume in der DDR**

## Q 2c: Bericht des Landeskriminalamts Sachsen-Anhalt zur Umsetzung des SMAD-Befehls 201, 25. November 1947

Der vorliegende Bericht des Landeskriminalamts Sachsen-Anhalt vom 25. November 1947 informiert über Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Befehls 201 der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD).



Die „Kriminalpolizei 5“ („K 5“) war eine Abteilung der Kriminalpolizei, die im Rahmen der „Entnazifizierung“ für die Ermittlung und Vorbereitung der Anklageschriften zuständig war. Als „Funktionäre“ werden im Zusammenhang mit der Sowjetischen Besatzungszone bzw. der DDR Personen bezeichnet, die im direkten Auftrag der SED oder der ihr untergeordneten Organisationen handelten. Die „Entnazifizierungskommissionen“ waren entsprechend dem Befehl 201 für die Verurteilung von NS-Verbrechern zuständig. Die Kontrollratsdirektive Nr. 38 wurde vom Alliierten Kontrollrat im Herbst 1946 beschlossen. Die dort festgehaltenen Grundsätze der „Entnazifizierung“ genügten der sowjetischen Besatzungsmacht nicht, sodass sie den SMAD-Befehl 201 erließ, der eine schnellere Verfolgung von NS-Verbrechen ermöglichen sollte. Der SMAD-Befehl 234 vom 9. Oktober 1947 betraf den von der sowjetischen Besatzungsmacht und der SED angestrebten Umbau der Wirtschaftsordnung. Aufschlüsselung der Kurzbezeichnungen: „K 1“ und „K 3“ (Abteilungen der Kriminalpolizei), „LDPD“ (Liberal-Demokratische Partei Deutschlands), „CDU“ (Christlich-Demokratische Union Deutschlands), „SED“ (Sozialistische Einheitspartei Deutschlands).



Wir haben aus den anderen Kommissariaten juristisch und fachlich eingearbeitete Leute in das K 5 übernommen, hauptsächlich zu dem Zweck der Ausfertigung der Anklageschriften. Bei diesen Leuten kommt wieder das umgekehrte Verhältnis in Frage. Sie sind fachlich und juristisch gut, aber die politische Grundlage fehlt ihnen zum grössten Teil. Dazu will ich folgende konkreten Fälle aus dem Kriminalamt Halle anführen:

Die Kriminalangestellten **Bendler** (K 1) und **Wischmaier** (K 3) sind zur Durchführung des Befehls 201 ins K 5 abgestellt worden, um in erster Linie die Anklageschriften aufgrund ihrer fachlichen Voraussetzungen anzufertigen. Als von uns Freiwillige für die Grenzpolizei gesucht wurden, haben sich diese beiden Vorgenannten zur Grenzpolizei gemeldet, um von der Arbeit im K 5, zu der sie innerlich und politisch keinen Kontakt gefunden haben, loszukommen.

- 2 -

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, K 14 Landesbehörde der Volkspolizei Sachsen-Anhalt, Halle (Saale), Nr. 153, Bl. 283.

83:00

- 2 -

In der Kriminaldienststelle Wernigerode weigerte sich eine dort beschäftigte Schreibhilfe unter dem Vorwand, sie schreibe keinen politischen Vernehmungen, die Arbeit für Befehl 201 durchzuführen und musste durch eine andere Schreibkraft ersetzt werden.

Es gibt auch solche Fälle, dass sich politisch einwandfreie Kriminalangestellte aus Angst vor der Verantwortung und Fehlern scheuen, die Anklageschrift zu fertigen. Die Kriminalangestellten, die die Anklageschrift z. Zt. fertigen, weil die Befähigung dazu vorliegt, haben einen sehr schlechten Kontakt mit den anderen weniger befähigten Kriminalangestellten. Sie geben von ihrem Wissen ungern etwas ab. Es scheint, als wollten sie sich dadurch unentbehrlich machen, während die anderen Kriminalangestellten aus Angst vor den Schwierigkeiten der Aufgabe sich an die Ausfertigung der Anklageschrift nicht heranwagen. Trotz vieler Besprechungen und Belehrungen ist es uns bisher noch nicht gelungen, die Zahl der Kriminalangestellten, die die Anklagen fertigen, zu erhöhen. Daher auch der Widerspruch, der sich daraus ergibt, dass wir bis zum 20.11.47 1.371 Fälle im Land Sachsen-Anhalt in Bearbeitung haben, 116 Personen festgenommen wurden, darunter 76 Hauptverbrecher, 36 Verbrecher und 4 Minderbelastete, und nur 38 Fälle an die Staatsanwaltschaft abgeben konnten.

Nach neuerlicher Rücksprache wurde jetzt folgendes angeordnet; dass die etwa 200 Fälle, die bei der Justiz wegen Verbrechen nach dem Gesetz Nr. 10 vorhanden sind, an die Kriminalämter abgegeben und schnellstens auf Befehl 201 umgearbeitet werden. Dazu kommt folgender Zustand: Die Anklageschrift wurde bisher in jedem Fall von dem Kriminalamt gefertigt. Die Vorgänge wurden also von den Kriminaldienst- und Aussendienststellen an das Kriminalamt gesandt. Das Kriminalamt war oftmals gezwungen, die Vorgänge zwei bis dreimal an die Kriminaldienststellen zurückzuschicken, weil sich herausstellte, dass Zeugenvernehmungen und Vernehmung des Beschuldigten vergessen worden waren. In Zukunft werden wir veranlassen, dass die Anklageschriften in den einzelnen Kriminaldienst- und Aussendienststellen abgefasst werden, um so die Anklageschriften auf einer breiteren Grundlage anzufertigen und die Kriminalangestellten zu einer besseren Arbeit zu erziehen. Durch die Anfertigung der Anklageschriften werden die Kriminalangestellten in den Kriminaldienst- und Aussendienststellen gezwungen, ihre Arbeit konkreter und besser auszuführen. Sie kommen von selbst bei der Anfertigung der Anklageschriften auf die den Vorgängen noch anhaftenden Schwächen und Mängel und werden so zu einer besseren Arbeit erzogen.



Zusammenarbeit mit der Justiz:

Die Zusammenarbeit mit der Justiz bei der Durchführung des Befehls 201 kann man als gut bezeichnen. Die zuständigen Staatsanwälte kommen selbst in die Kriminalämter, um dort mit den Sachbearbeitern und Leitern von K 5 die in Bearbeitung befindlichen Vorgänge durchzusprechen und gleich an Ort und Stelle Mängel abzustellen. Sie geben auch den Kriminalangestellten Hinweise, wie der Vorgang im rechtlichen Sinne formgerecht bearbeitet werden kann.

Wir müssen aber trotz der guten Zusammenarbeit mit der Justiz feststellen, dass vom Kriminalamt Halle am 7.11.47 7 Fälle an die Justiz abgegeben wurden, die bis heute, den 25.11.47, noch nicht zur Verhandlung gekommen sind. Weitere 9 Fälle wurden der Justiz am 20.11.47 übergeben.

- 3 -

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, K 14 Landesbehörde der Volkspolizei Sachsen-Anhalt, Halle (Saale), Nr. 153, Bl. 283 (RS).

- 3 -

00284

Zusammenarbeit mit den Entnazifizierungskommissionen:

Ausser in den Großstädten ist die Zusammenarbeit der Polizei mit den Entnazifizierungskommissionen sehr schlecht. Das liegt teilweise an unseren Kriminal- und Polizeiangeestellten, die es nicht verstehen, den notwendigen Kontakt mit den Entnazifizierungskommissionen aufzunehmen und dort nachzufragen, ob dort Material für die von ihnen bearbeiteten Fälle vorhanden ist oder das Material, das sie haben, den Entnazifizierungskommissionen zu übergeben. Wir werden anordnen, dass in jedem Fall ein Kriminal- oder Polizeiangeordneter bei den Sitzungen der Entnazifizierungskommissionen in den einzelnen Orten teilzunehmen hat.

Weiter zeigt sich, dass die Entnazifizierungskommissionen in verschiedenen Orten Fälle bearbeiten, die unter die Direktive 38 fallen. Dadurch wird der Beschuldigte gewarnt und entzieht sich seiner Verantwortung durch die Flucht.

Zusammenarbeit mit den antifaschistisch-demokratischen Organisationen:

Hier müssen wir einwandfrei feststellen, dass von Seiten der antifaschistisch-demokratischen Organisationen zur Durchführung des Befehls 201, ausser in einigen Ausnahmefällen, nichts getan wurde. Wir haben noch keinerlei Material erhalten von der IDP und CDU. Bei der SED liegt der Fall so, dass wir von einigen Stellen, wo ein guter Kontakt zwischen den Polizeiangehörigen und der Partei besteht, gutes Material bekommen. Im grossen und ganzen wird der Befehl 201 im Lande Sachsen-Anhalt vom Befehl 234 überschattet. Aufgrund der geringen Aktivität der demokratischen Parteien wurde der stellv. Leiter des Landeskriminalamtes beauftragt, bei der Landesvorstandssitzung der SED Sachsen-Anhalt Ausführungen zum Befehl 201 zu machen und eine grössere Aktivität von Seiten der SED bei der Durchführung des Befehls 201 zu fordern. Man kann sagen, dass der Befehl 201 bei der Bevölkerung Sachsen-Anhalts kein Echo gefunden hat. Der Träger zur Durchführung des Befehls 201 ist ausschliesslich die Kriminalpolizei. Aus der Bevölkerung heraus ist der Kriminalpolizei noch kein wesentliches Material zugegangen.

Bei der Durchführung des Befehls 201 durch die Kriminalpolizei haben sich eine grosse Reihe eigener Schwierigkeiten herausgestellt. Wir haben anfangs nur die Kriminalpolizei zur Durchführung des Befehls 201 mobilisiert, haben die anderen Polizeiparten, vor

allein die Schutzpolizei, nicht im genügenden Mass mitgerissen, sodass bis in die letzte Zeit hinein grosse Unklarheiten zur Durchführung des Befehls 201 bestanden. Diese Unklarheiten wurden durch Dienstbesprechungen, in denen die mit der Durchführung des Befehls 201 beauftragten Polizeiparten teilnahmen, behoben. Hierbei stellten wir fest, dass gerade auf dem flachen Lande der Landpolizist sehr oft isoliert mit seiner Arbeit dasteht. Gerade in den kleinen Städten und Gemeinden ist die Verwaltung und die antifaschistischen Parteien sehr eng mit den belasteten Personen verschwägert und verbunden, sodass die Polizisten, die oftmals neu sind, eine sehr schwere Arbeit in ihren Ermittlungen haben.

- 4 -

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, K 14 Landesbehörde der Volkspolizei Sachsen-Anhalt, Halle (Saale), Nr. 153, Bl. 284.

13300

- 4 -

Von Seiten der Untersuchungsorgane der Kriminalämter ist zu wenig Wert auf einen schnellen Abschluss der konkreten Fälle gelegt worden. So wurden in der ersten Zeit eine Unmenge von Fällen in Arbeit genommen, ohne aber zum Abschluss gebracht zu werden. Bei den letzten Dienstbesprechungen wurde wieder darauf hingewiesen, dort den grössten Augenmerk auf die schnellste Fertigstellung der konkreten Fälle zu legen, um so die Staatsanwaltschaft mit Arbeit zu versorgen.

vielen

In diesem Zusammenhang muss gesagt werden, dass bei diesen Vorgängen weiträumige Ermittlungen notwendig sind, dass die Kriminalangestellten in diesen Fällen fast unbeweglich sind und fast alle Ermittlungen mit der Eisenbahn oder bei Gelegenheitsfahrten durchführen müssen. Dieser Zustand verzögert die Bearbeitung der einzelnen Fälle sehr. Es ist oft so, dass die Akten 10 - 12 Tage zwischen den Kriminalämtern und Kriminaldienst- und Aussendienststellen hin und her wandern. Wenn die Kriminalpolizei den notwendigen Benzin und die Fahrzeuge zur Verfügung hätte, wären diese Sachen zum Teil in Stunden zu erledigen.

Trotz all dieser Mängel, die wir von Seiten der Kriminalpolizei und der Polizei feststellen müssen, sind wir der Meinung, dass wir, obwohl die Durchführung des Befehls 201 im Lande Sachsen-Anhalt ziemlich schwerfällig angelaufen ist, doch zu einem guten und konkreten Abschluss kommen werden. Soweit vom Landeskriminalamt überprüft werden kann, werden in den nächsten Tagen mindestens 50 - 60 Fälle abgeschlossen an die Staatsanwaltschaft übergeben werden, sodass auch diese Schwäche der schlechten Abgabe abgeschlossener Vorgänge an die Justiz dann abgestellt wäre.

Wir werden in der nächsten Zeit den Kampf gegen alle uns bekannten Schwächen und Mängel bei der Durchführung des Befehls 201 durch die Polizei führen und von uns aus alles daran setzen, um diese Mängel abzustellen.

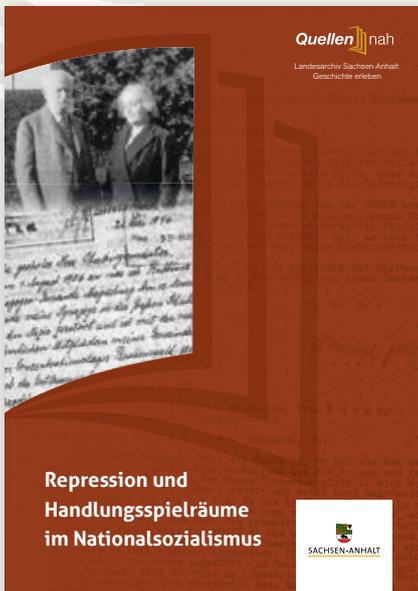
(Dombrowsky)

Leiter des Landeskriminalamtes.

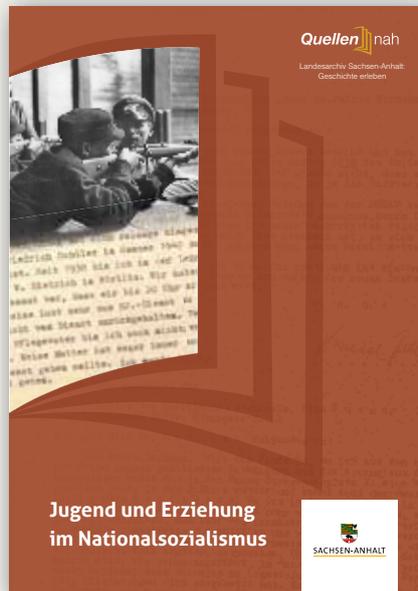
Landesarchiv Sachsen-Anhalt, K 14 Landesbehörde der Volkspolizei Sachsen-Anhalt, Halle (Saale), Nr. 153, Bl. 284 (RS).



# Bausteine zur Geschichte und Gesellschaft im Nationalsozialismus



## Repression und Handlungsspielräume im Nationalsozialismus



## Jugend und Erziehung im Nationalsozialismus



## Wirtschaft und Arbeit im Nationalsozialismus



### HEFT 1: Repression und Handlungsspielräume im Nationalsozialismus

Themen:

- Machtübernahme und frühe NS-Verbrechen: „Eisleber Blutsonntag“
- Entmachtung der Opposition
- Machtübernahme und „Gleichschaltung“: Unterdrückung oppositioneller Vereine und Verbände
- Novemberpogrom 1938
- Formen des Widerstandes und der Hilfe für Verfolgte
- Polizei im Nationalsozialismus: Terror- und Verfolgungsapparat
- Im Namen der Gerechtigkeit? Justiz im Nationalsozialismus
- Lager und Haftanstalten als Orte des Ausschlusses und der Verfolgung

### HEFT 2: Jugend und Erziehung im Nationalsozialismus

Themen:

- Schule und Universität
- Nationalpolitische Erziehungsanstalten (NPEA) und Nationalpolitische Bildungsanstalten (NAPOBI)
- Außerschulische Bildung und Freizeitangebote der Hitlerjugend (HJ) und des Bundes Deutscher Mädel (BDM)
- Reichsarbeitsdienst (RAD)
- Unangepasste sowie „rassisch“ verfolgte Kinder und Jugendliche
- Mütter, Schwangerschaft und die NS-„Rassenideologie“

### HEFT 3: Wirtschaft und Arbeit im Nationalsozialismus

Themen:

- Gleichschaltung in Wirtschaft und Arbeitswelt sowie Ausschluss von Oppositionellen
- Arbeitseinsatz und Arbeitsbeschaffung
- „Volksgemeinschaft“ und „Betriebsgemeinschaft“
- Ausschluss von Jüdinnen und Juden aus der Wirtschaft
- Aktion „Arbeitsscheu Reich“
- „Arbeitserziehungslager“ der Gestapo
- Zwangsarbeit im Nationalsozialismus

### Informationen zur Bestellung

Die Materialien sind kostenfrei über die Landeszentrale für politische Bildung Sachsen-Anhalt zu beziehen.

# Bausteine zur Geschichte und Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR)



## HEFT 4: Repression und Handlungs- spielräume in der DDR

Themen:

- Aufbau der Ein-Parteien-Herrschaft der SED
- Polizei in der SED-Diktatur
- Aufstand vom 17. Juni 1953 in Magdeburg
- Verfolgung und Diskriminierung in der DDR
- Flucht und Ausreise aus der DDR
- Kommunalwahl im Mai 1989
- Friedliche Revolution 1989 in Halle (Saale)

## HEFT 5: Jugend und Erziehung in der DDR

Themen:

- Bildung in der DDR
- „Freie Deutsche Jugend“
- Jugendkulturen in den 1970er und 80er Jahren
- „Umerziehung“ von Kindern und Jugendlichen

## HEFT 6: Wirtschaft und Arbeit in der DDR

Themen:

- Aufbau der sozialistischen Planwirtschaft
- Arbeiten im Volkseigenen Betrieb
- Versorgungsmangel und Umweltzerstörung
- Der Weg zur deutschen Einheit und die wirtschaftliche Krise zu Beginn der 1990er Jahre

**Digitales  
Angebot**

Unter <https://landesarchiv.sachsen-anhalt.de/onlineangebote/quellennah/> können die Hefte als PDF heruntergeladen werden.



← ... oder einfach den  
QR-Code scannen.